**GESELLSCHAFTSVERTRAG**

abgeschlossen zwischen

1.
2.
3.
4.

**§ 1: Firma**

 schließen sich hiermit zu einer Kommanditgesellschaft unter der Firma (Kommanditgesellschaft oder KG) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zusammen.

**§ 2: Sitz**

Der Sitz der Gesellschaft ist (z.B. Wien).

**§3: Unternehmensgegenstand**

Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist (z.B. der Großhandel mit Textilien).

**§ 4: Beginn und Dauer der Gesellschaft**

Die Gesellschaft beginnt (z.B. am Tage der Unterfertigung des Vertrages). Sie wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

Sie kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Geschäftsjahres mittels schriftlicher, eingeschrieben zu übersendender Erklärung aufgekündigt werden, wobei für die Rechtzeitigkeit das Datum des Poststempels maßgeblich ist.

**§ 5: Stellung der Gesellschafter**

 ist der persönlich haftende Gesellschafter.

Den übrigen Gesellschaftern kommt die Stellung von Kommanditisten zu. Die Haftung der Kommanditisten gegenüber den Gesellschaftsgläubigern ist mit folgenden Summen beschränkt:

1. EUR
2. EUR
3. EUR
4. EUR

**§ 6: Einlagen**

Die Gesellschafter leisten nachstehende Bareinlagen:

1. EUR
2. EUR
3. EUR
4. EUR

Die Bareinlagen sind durch Überweisung auf das Gesellschaftskonto (bei der Bank) so rechtzeitig zu leisten, dass sie spätestens am ......gutgebucht sind.

**§ 7: Geschäftsführung und Vertretung**

Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft obliegt ausschließlich dem persönlich haftenden Gesellschafter. Die Kommanditisten sind davon ausgeschlossen.

Handlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen, bedürfen der Zustimmung der Kommanditisten.

**§ 8: Gesellschafterbeschlüsse**

Gesellschafterbeschlüsse bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter.

**§ 9: Sorgfalt**

Jeder Gesellschafter hat bei seinen für die Gesellschaft erbrachten Handlungen jene Sorgfalt aufzuwenden, die er in eigenen Angelegenheiten an den Tag zu legen pflegt.

**§ 10: Wettbewerbsverbot**

Ein persönlich haftender Gesellschafter darf ohne Einwilligung der anderen Gesellschafter im Bereiche des Unternehmensgegenstandes der Gesellschaft keine Geschäfte machen und auch nicht an einer anderen gleichartigen Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter teilnehmen.

Verletzt er diese Verpflichtung, dann kann die Gesellschaft entweder Schadenersatz fordern oder verlangen, dass das verbotene Geschäft als für Rechnung der Gesellschaft eingegangen gilt.

**§ 11: Kontrollrechte der Kommanditisten**

1. Die Kommanditisten sind berechtigt, eine Abschrift der Jahresbilanz samt dazugehöriger

Gewinn- und Verlustrechnung zu erhalten und deren Richtigkeit unter Einsicht in die Bücher und Papiere der Gesellschaft zu prüfen.

**§ 12: Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht (z.B. dem Kalenderjahr).

**§ 13: Jahresergebnis**

Am Schluß eines jeden Geschäftsjahres hat der persönlich haftende Gesellschafter die Bilanz aufzustellen und das Jahresergebnis zu ermitteln.

**§ 14: Ergebnisverteilung**

Vom Jahresgewinn gebührt jedem Gesellschafter zunächst ein Anteil in der Höhe von vier v.H. seines Kapitalanteiles. Reicht der Jahresgewinn hiezu nicht aus, steht den Gesellschaftern ein verhältnismäßig geringerer Anteil zu.

Bei der Berechnung des Ergebnisanteiles sind Einlagen bzw. Entnahmen nach Maßgabe der Dauer der durch sie erwirkten Änderung des Kapitalanteiles zu berücksichtigen.

Jener Teil des Jahresgewinnes, der durch die Gewährung der 4% igen Verzinsung des Kapitalanteiles noch nicht verbraucht ist, wird auf die Gesellschafter nach einem den Umständen nach angemessenen Verhältnis der Anteile aufgeteilt. Dies gilt ebenso für einen allfälligen Verlust.

Der einem Gesellschafter zukommende Gewinn wird seinem Kapitalanteil zugeschrieben, der auf ihn entfallende Verlust wird davon abgeschrieben.

Der den Kommanditisten zukommende Gewinn wird jedoch nur so lange deren Kapitalanteil zugeschrieben, als dieser den Betrag der bedungenen Einlage (§6) nicht erreicht. An den Verlusten nehmen die Kommanditisten nur bis zum Betrage ihres Kapitalanteils und ihrer noch rückständigen Einlage (§6) teil.

**§ 15: Entnahmen, Gewinnauszahlung**

Ein persönlich haftender Gesellschafter darf bis vier v.H. seines für das letzte Geschäftsjahr festgestellten Kapitalanteiles entnehmen, soweit es nicht zum offenbaren Schaden der Gesellschaft gereicht, auch mehr.

Die Kommanditisten sind von derartigen Entnahmen ausgeschlossen; sie haben nur Anspruch auf Gewinnauszahlung und auch dies nur in der Höhe des die bedungene Einlage (§6) übersteigenden Betrages.

**§ 16: Entziehung von Geschäftsführung oder Vertretung**

Die Befugnis zur Geschäftsführung und/oder die Vertretungsmacht kann einem persönlich haftenden Gesellschafter aus wichtigen Gründen auf Antrag der übrigen Gesellschafter durch gerichtliche Entscheidung entzogen werden. Als ein derartiger Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung bzw. Vertretung der Gesellschaft anzusehen.

**§ 17: Ausschließung aus der Gesellschaft**

Verletzt ein Gesellschafter die ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegenden wesentlichen Verpflichtungen vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit oder ist ihm die Erfüllung dieser Pflichten unmöglich geworden, können die übrigen Gesellschafter beantragen, dass das Gericht seine Ausschließung aus der Gesellschaft ausspricht.

**§ 18: Auseinandersetzung**

Einem ausscheidenden Gesellschafter ist als Abfindung das zu bezahlen, was er bei der Auseinandersetzung erhalten würde, falls die Gesellschaft zur Zeit seines Ausscheidens aufgelöst worden wäre, wobei der Wert des Gesellschaftsvermögens, sofern der ausscheidende und die verbleibenden Gesellschafter keine Einigung über die Höhe der Abfindung erzielen, durch Schätzung zu ermitteln ist.

Der ausscheidende Gesellschafter ist von jenen Verbindlichkeiten zu befreien, für die er den Geschäftsgläubigern haftet, soweit der Wert des Gesellschaftsvermögens und der Kapitalanteile der Gesellschafter hiezu ausreicht.

Einen allfälligen Abgang hat der ausscheidende Gesellschafter an die Gesellschaft nach Maßgabe seines Verlustanteiles zu bezahlen.

Einen Kommanditisten trifft diese Pflicht nur bis zur Höhe des allfälligen Fehlbetrages seiner Einlage (§6).

**§ 19: Auflösung**

Die Gesellschaft wird aufgelöst:

1. durch Gesellschafterbeschluß (§8),
2. durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Gesellschaft,
3. durch den Tod des persönlich haftenden Gesellschafters,
4. durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Gesellschafters,
5. durch Gesellschafterkündigung,
6. durch eine vom Privatgläubiger eines Gesellschafters ausgesprochene Kündigung,
7. durch gerichtliche Entscheidung,
8. durch nachfolgeloses Ausscheiden des persönlich haftenden Gesellschafters,
9. durch Ausscheiden des vorletzten Gesellschafters.

**§ 20: Liquidation**

Nach der Auflösung der Gesellschaft findet die Liquidation statt. Sie erfolgt durch sämtliche Gesellschafter als Liquidatoren.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen und die Gläubiger zu befriedigen.

Die Liquidatoren haben zu Beginn sowie unmittelbar nach Beendigung der Liquidation eine Bilanz aufzustellen.

Das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist von den Liquidatoren nach den Verhältnissen der Kapitalanteile, wie sich diese aufgrund der Schlußbilanz ergeben, auf die Gesellschafter zu verteilen.

Bestehen nach der Liquidation noch offene Gesellschafterschulden, sind diese durch diejenigen Gesellschafter zu berichtigen, deren Kapitalanteile passiv sind. Einen Kommanditisten trifft diese Pflicht nur bis zur Höhe des allfälligen Fehlbetrages seiner Einlage.

**§ 21: Diverses**

Die mit der Errichtung des Gesellschaftsvertrages verbundenen Kosten und die mit der Anmeldung zum Firmenbuch verbundenen Kosten und Gerichtsgebühren trägt die Gesellschaft.

Dieser Gesellschaftsvertrag wird in (z.B. vier) Ausfertigungen errichtet. Jeder Gesellschafter erhält eine Ausfertigung.

(Unterschriften)